

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-AV-A-1886/296-2013	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	MMag. Kodric	12109	10. September 2013

Betrifft

Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.09.2013
Ltg.-**129/V-22-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 treten die Landesverwaltungsgerichte an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate. Die Unabhängigen Verwaltungssenate werden somit aufgelöst.

Das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200, legt den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich als Vergabekontrollbehörde fest. Diese Regelung ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200, soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem das Landesverwaltungsgericht als Vergabekontrollbehörde festgelegt wird.

Die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge soll unverändert weiter bestehen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 14b Abs. 3 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Probleme mit anderen landesrechtlichen Vorschriften sind nicht zu erwarten.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. 7200, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 bis 7, 11, 12 und 15 bis 32:

Im Gesetzestext wird jeweils der Begriff „Unabhängiger Verwaltungssenat“ durch den Begriff „Landesverwaltungsgericht“ ersetzt. In Z. 22 (§ 14 Abs. 2), 23 (§ 15 Abs. 1), 26 (§16 Abs. 9) 30 (§ 19 Abs. 5) wird darüber hinaus dem Umstand Rechnung getragen, dass das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnissen und Beschlüssen entscheidet.

Zu Z. 8, 10, 13 und 14:

Mit BGBl. I Nr. 128/2013 wurde eine Novelle zum Bundesvergabegesetz kundgemacht. Die im NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz enthaltenen statischen Verweise auf das Bundesvergabegesetz sollen daher aktualisiert werden.

Zu Z. 9:

Derzeit regelt § 67a AVG, dass der Unabhängige Verwaltungssenat in den Angelegenheiten der Nachprüfung einschließlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich durch ein Einzelmitglied entscheidet. Im Oberschwellenbereich besteht Kammerzuständigkeit. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2014 außer Kraft. Danach gilt gemäß § 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, die Zuständigkeit des Einzelrichters, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen. Damit die bisherige Verteilung der Zuständigkeit (Einzelrichter im Unterschwellenbereich und Senat im Oberschwellenbereich) fortbesteht, bedarf es einer entsprechenden Regelung im vorliegenden Entwurf. Die Notwendigkeit zur Festlegung einer Senatzuständigkeit im Oberschwellenbereich ergibt sich aus den zum Teil enorm hohen Streitwerten und der mit einer Entscheidung in solchen Vergabeverfahren verbundenen besonders hohen Verantwortung. Im Sinne einer sparsamen Verwaltung soll diese Abweichung von der Zuständigkeitsregel jedenfalls nur für den Oberschwellenbereich gelten.

Gemäß § 17 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, sind das AVG und andere verfahrensrechtliche Bestimmungen vor dem Verwaltungsgericht nur auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG anzuwenden. Insofern ist es erforderlich, eine analoge Regelung betreffend die subsidiäre Anwendung der genannten Bestimmungen des AVG für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens vorzusehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin PRÖLL
Landeshauptmann